

Gitte Herzog

Von: m.scherff@asf-online.de
Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 08:42
An: Christopher Dank
Betreff: AW: 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“

Sehr geehrter Herr Dank,

aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir wie folgt mit:

Die Stichstraßen B und C können nach aktuellem Planungsstand nicht durch unsere Sammelfahrzeuge befahren werden. Es fehlt eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage - unsere Fahrzeuge haben einen Wendekreis von ca. 22 Metern.

Sollte die Einrichtung einer entsprechenden Wendeanlage nicht möglich sein, können die jeweiligen Nutzer der Grundstücke Ihre Abfallbehälter am Leerungstag an die nächste für uns erreichbare Straße (Erschließungsstraße) stellen oder einen Hol- und Bringdienst beauftragen.

Zudem verweisen auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte:

Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016).

Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen – max. 40 to.

Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrts Höhe von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen.

Bei einer Abfallentsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Unser Abfallsammelfahrzeuge können ausschließlich auf Erschließungsstraßen eingesetzt werden. Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare (siehe AWS § 25 Durchführung der Abfuhr) und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche Straße.

Befindet sich das jeweilige Grundstück/Haus abseits einer Erschließungsstraße so sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag an der nächsten Erschließungsstraße bereit zustellen.

Alternativ können die Anwohner bzw. Eigentümer eines Grundstückes einen sogn. Hol- und Bring-Service zur Bereitstellung ihrer Abfallgefäße beauftragen.

Für die Durchführung eines Hol- und Bring-Service werden gesonderte Gebühren erhoben.

Folgende Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

Der Hol- und Bring-Service muss ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste durchführbar sein. Die Zuwegung zum Standplatz muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Behälter frei zugänglich sind und die Müllwerker während der Abfuhrzeiten ungehindert und ohne Zeitverlust an die Behälter gelangen können. Der Transportweg auf dem Grundstück muss verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Der gewählte Standplatz bedarf des Einvernehmens mit dem Kreis oder der ASF.

Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen:

- (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) ^[1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen).
- (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt **grundsätzlich** das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne Wendemöglichkeit.
- (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist.
- (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RASSt 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen.
- (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigelegten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten.

Gern stehen wir Ihnen während der weiteren Planung für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Matthias Scherff
Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH
Tel.: (0 46 21) 85 72 - 154
Fax: (0 46 21) 85 72 - 554
Email: M.Scherff@asf-online.de
Internet: www.asf-online.de

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz: Schleswig
Registergericht: Flensburg HRB 0599 SL
Geschäftsführer: Lutz Döring
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Betriebswirt (BA), Steuerberater Momme Thiesen



Anlagen zum Download:

Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg

https://www.asf-online.de/fileadmin/media/Downloads/AWS-AGS/AWS_2020_des_Kreises_Schleswig-Flensburg_vom_12-12-2019.pdf

DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)

<https://www.bg-verkehr.de/medien/medienkatalog/dguv-informationen/bgi-5104-sicherheitstechnische-anforderungen-an-strassen-und-fahrwege-fuer-die-sammlung-von-abfaellen>

Von: Christopher Dank <Dank@amt-suederbrarup.de>

Gesendet: Montag, 5. August 2024 19:16

An: 'landesplanung@im.landsh.de' <landesplanung@im.landsh.de>; 'bauleitplanung@im.landsh.de' <bauleitplanung@im.landsh.de>; 'Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de' <Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de>; 'FL.Poststelle@lbv-sh.landsh.de' <FL.Poststelle@lbv-sh.landsh.de>; 'bauleitplanung@schleswig-flensburg.de' <bauleitplanung@schleswig-flensburg.de>; 'alsh@alsh.landsh.de' <alsh@alsh.landsh.de>; 'denkmalamt@ld.landsh.de' <denkmalamt@ld.landsh.de>; 'taugustin@lksh.de' <taugustin@lksh.de>; 'BAIUDBwInfrall3TOeB@bundeswehr.org' <BAIUDBwInfrall3TOeB@bundeswehr.org>; 'T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de' <T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de>; Holger Wiesner (holger.wiesner@lfu.landsh.de) <holger.wiesner@lfu.landsh.de>; 'julia.thiele@llur.landsh.de' <julia.thiele@llur.landsh.de>; 'info@hansewerk.com' <info@hansewerk.com>; 'shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com' <shng_netzcenter_suederbrarup@sh-netz.com>; 'petersen@wabov-daa.de' <petersen@wabov-daa.de>; 'info@hvnord.de' <info@hvnord.de>; Scherff, Matthias <m.scherff@asf-online.de>; 'bauleitplanung@gmsh.de'

<bauleitplanung@gmsh.de>; 'TOEB.SH@bundesimmobilien.de' <TOEB.SH@bundesimmobilien.de>;
'bauleitplanung@flensburg.ihk.de' <bauleitplanung@flensburg.ihk.de>; 'info@hwk-flensburg.de' <info@hwk-
flensburg.de>; 'ag-29@Inv-sh.de' <ag-29@Inv-sh.de>; 'info@bund-sh.de' <info@bund-sh.de>;
'verbandsbeteiligung@nabu-sh.de' <verbandsbeteiligung@nabu-sh.de>; 'info@stadt-kappeln.de' <info@stadt-
kappeln.de>; 'info@amt-suedangeln.de' <info@amt-suedangeln.de>

Betreff: 51. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup und
Bebauungsplanes Nr. 38 der Gemeinde Süderbrarup „Gewerbepark Brebel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange übersende ich Ihnen anliegend die Planunterlagen zu den vorab bezeichneten
Bauleitplanverfahren mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Christopher Dank

Amt Süderbrarup
Der Amtsvorsteher
- Hauptamt -
team Allee 22
24392 Süderbrarup

Tel.: 04641 - 7844
Fax: 04641 - 7833
E-Mail: c.dank@amt-suederbrarup.de
www.amt-suederbrarup.de



Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

^[1] „DGUV 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“,
herausgegeben vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)